11.29 (10.1)

Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG)

Vom 13. Dezember 2011

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 178 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 ¹⁾ sowie auf § 51 lit. a der Kantonsverfassung,

... sowie auf § 51 Abs. 1 lit. a ...

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

§ 2 Zielsetzungen

¹ Die kantonale Agrarpolitik leistet ihren Beitrag zu einer wirtschaftlich und nachhaltig produzierenden sowie auf die Versorgungssicherheit ausgerichteten Landwirtschaft.

1) SR <u>910.1</u>

¹ Dieses Gesetz dient als Grundlage für kantonseigene Massnahmen, für die Erfüllung der Verbundaufgaben von Bund und Kanton sowie für den Vollzug der Bundesgesetzgebung.

 $^{^{2}\,\}mathrm{Sie}$ trägt den gesamtwirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen Rechnung.

2. Bildung und Beratung

§ 3 Kompetenzzentrum a) Grundsatz

§ 4 b) Aufgaben

- a) berufliche Grundbildung,
- b) höhere Berufsbildung,
- c) Weiterbildung,
- d) Beratungs- und weitere Dienstleistungen,
- e) Wissensbeschaffung und Wissensvermittlung, Praxisversuche,
- f) Mitwirkung bei der Entwicklung von erneuerbaren Energien in der Landwirtschaft.
- g) Mitwirkung bei Entwicklungsprojekten im ländlichen Raum,
- h) Vollzug in Spezialgebieten,
- i) Unterstützung des für die Landwirtschaft massgebenden Gesetzesvollzugs.

Wissensbeschaffung und __-vermittlung, ...

 $\underline{\ \ }$ $\underline{\underline{\ \ }}$ Berufliche Grundbildung, $\underline{\ \ }$ höhere Berufsbildung und $\underline{\ \ }$ Weiterbildung richten ...

¹ Der Kanton unterhält ein Kompetenzzentrum für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung.

¹ Das Kompetenzzentrum hat namentlich folgende Aufgaben:

² <u>Die</u> berufliche Grundbildung, <u>die</u> höhere Berufsbildung und <u>die</u> Weiterbildung richten sich nach dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ¹⁾.

³ Der Regierungsrat kann dem Kompetenzzentrum durch Verordnung weitere Aufgaben zuweisen.

¹⁾ SAR 422.200

§ 5 c) Kostenbeteiligung

¹ Nutzniessende von Leistungen gemäss § 4 Abs. 1 lit. d–h sind an den Kosten zu beteiligen. Der Regierungsrat <u>legt</u> deren Kostenanteil durch Verordnung <u>fest</u>; er berücksichtigt dabei den Anteil des öffentlichen Interesses an der Leistung.

² Die Kostenbeteiligung in der beruflichen Grundbildung, <u>in</u> der höheren Berufsbildung und <u>in</u> der Weiterbildung gemäss § 4 Abs. 1 lit. a–c richtet sich nach den Bestimmungen des GBW.

 \dots Der Regierungsrat $\underline{\text{regelt}}$ deren Kostenanteil durch Verordnung $\underline{\hspace{0.1cm}}$; er \dots

 \dots in der beruflichen Grundbildung, $_$ der höheren Berufsbildung und $_$ der Weiterbildung gemäss \dots

§ 6 d) Organisation

¹ <u>In Abstimmung mit dem GBW</u> regelt <u>der Regierungsrat durch Verordnung</u> Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten des Kompetenzzentrums.

<u>Der Regierungsrat</u> regelt <u>in Abstimmung mit dem GBW</u> Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten des Kompetenzzentrums durch Verordnung.

3. Strukturverbesserungen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 7 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinden sowie Grundeigentümerinnen und <u>Grund</u>eigentümern die gemäss Bundesrecht beitragsberechtigten Strukturverbesserungen, soweit sie auf die kantonalen Verhältnisse anwendbar sind.

² Strukturverbesserungen können in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verfahren auf einzelbetrieblicher oder gemeinschaftlicher Basis durchgeführt werden.

§ 8 Höhe der Beiträge

¹ Der Kanton gewährt an Strukturverbesserungsprojekte die gleich hohen Beiträge wie der Bund, jedoch ohne Zusatzbeiträge gemäss Art. 17 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) vom 7. Dezember 1998 ¹⁾.

... Grundeigentümerinnen und ___eigentümern

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

¹⁾ SR 913.1

² Die Gemeinden tragen je nach öffentlichem Interesse zwischen 15–25 % der ... Interesse 15–25 % der ... beitragsberechtigten Kosten. Eine Beteiligung an den Kosten von einzelbetriebli-... Eine Beteiligung an den Kosten einzelbetrieblicher Massnahmen ... chen Massnahmen steht ihnen frei. ³ Die Grundeigentümerinnen und <u>Grund</u>eigentümer tragen die Restkosten im Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer ... Verhältnis der ihnen erwachsenen Vor- und Nachteile. ⁴ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer inner- und ausserhalb des Bei-Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer ... zugsgebiets können zu Beitragsleistungen verpflichtet werden, wenn ihnen aus den Projekten besondere Vorteile erwachsen. Rückerstattungspflicht bei Zweckentfremdung § 9 ¹ Die bundesrechtlichen Vorschriften bezüglich Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die daraus folgende Rückerstattungspflicht gelten sinngemäss auch für die vom Kanton und von den Gemeinden geleisteten Beiträge. 3.2. Bodenverbesserungen § 10 Definition und Zweck ¹ Beitragsberechtigte Bodenverbesserungen sind namentlich: ... sind namentlich a) die Neuordnung des Grundeigentums sowie der Bewirtschaftungs- und Pachtverhältnisse. b) der Neubau und die Erneuerung von der Landwirtschaft dienender Infrastruktur. c) der periodische Unterhalt von der Landwirtschaft dienender Infrastruktur, d) die Wiederherstellung von Kulturland und Infrastruktur. ² Sie haben zum Zweck: ... zum Zweck. a) die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern,

b) die Betriebsgrundlagen zu verbessern und die Produktionskosten zu senken,

c) ökologische und raumplanerische Ziele zu erreichen sowie zur Aufwertung

der Landschaft beizutragen,

d) das Kulturland sowie kulturtechnische Bauten und Anlagen vor Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen oder danach wiederherzustellen.

3.2.1. Öffentlich-rechtliche Verfahren

3.2.1.1. Landwirtschaftliche Landumlegungen

§ 11 Landumlegungsverfahren

3.2.1.2. Übrige Bodenverbesserungen

3.2.1.2.1. Einleitung und Durchführung

§ 12 Einleitung

¹ Gesamtmeliorationen und weitere Bodenverbesserungen können eingeleitet werden durch:

a) Beschluss der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 703 ZGB).

- b) Beschluss der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats einer oder mehrerer Gemeinden,
- c) Verfügung des zuständigen Departements.

² Die Durchführung der Bodenverbesserung gemäss litera a ist auch beschlossen, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer von wenigstens zwei Dritteln der einbezogenen Fläche zustimmen.

... gemäss Litera a ist ...

(Art. 703 ZGB),

... der Grundeigentümerinnen und eigentümer ...

... des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907²⁾

¹ Das landwirtschaftliche Landumlegungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 1).

² In Abweichung von § 78 Abs. 2 BauG können Einspracheentscheide mit Beschwerde an die Landwirtschaftliche Rekurskommission weitergezogen werden.

SAR <u>713.10</u>0

²⁾ SR 210

§ 13 Durchführung

¹ Die Durchführung bei Einleitung gemäss § 12 lit. a obliegt der Gemeinschaft der Grundeigentümerinnen und <u>Grund</u>eigentümer. Sie gründen zu diesem Zweck eine Genossenschaft.

 2 In den Fällen gemäss \S 12 lit. b und c kann die Durchführung einer Genossenschaft übertragen werden.

... gemäss § 12 <u>Abs. 1</u> lit. a Grundeigentümerinnen und ___eigentümer. ...

... gemäss § 12 Abs. 1 lit. b und c kann ...

3.2.1.2.2. Genossenschaft

§ 14 Genehmigung der Statuten

¹ <u>Soweit</u> für die Durchführung eine Genossenschaft gegründet wird, genehmigt das zuständige Departement deren Statuten.

Wenn für die ...

§ 15 Haftung

3.2.1.2.3. Gemeinsame Bestimmungen

§ 16 Vorplanung

¹ Der Gemeinderat, die Grundeigentümerinnen und <u>Grund</u>eigentümer oder das zuständige Departement führen eine Vorplanung durch, die Auskunft über Notwendigkeit, Zweck, Trägerschaft, Umfang und Kosten des Projekts gibt.

² Die Kosten der Vorplanung zählen zu den beitragsberechtigten Projektkosten.

..., die Grundeigentümerinnen und ___eigentümer oder ...

¹ Die Genossenschaft haftet mit ihrem Vermögen und schliesst angemessene Versicherungen ab.

³ Kommt kein Projekt zustande, übernimmt der Kanton 80 % der Kosten. Ist er Initiant der Vorplanung, trägt er die gesamten Kosten.

⁴ Das zuständige Departement legt in einem Vorentscheid fest, unter welchen Bedingungen und Auflagen die Einleitung beschlossen und mit der Projektierung begonnen werden kann.

§ 17 Generelles Projekt

¹ Auf Basis der Vorplanung und nach Einbezug der interessierten Amtsstellen sind die für die Ausarbeitung des Generellen Projekts erforderlichen Kredite zu beschliessen.

<u>Vorbringen</u>, die bereits im Einspracheverfahren gegen das Generelle Projekt hätten geltend gemacht werden können, sind ...

§ 18 Ausführungskredit

§ 19 Öffentliche Auflagen und Rechtsschutz a) Beizugsgebiet

§ 20 b) Einleitungsbeschluss

² Im Rahmen des Generellen Projekts sind alle für das Gesamtwerk wesentlichen Interessen zu berücksichtigen und sämtliche Verfahren zu koordinieren. Die voraussichtlichen Kosten sowie die Höhe der zu sprechenden Beiträge sind zu beziffern.

³ Bauprojekte, Veränderungen der Landschaft, Änderungen im Gewässerhaushalt oder andere bewilligungspflichtige Teile sind den ordentlichen Bewilligungsverfahren bei den zuständigen Behörden zu unterziehen.

⁴ <u>Einwände</u>, die bereits im Einspracheverfahren gegen das Generelle Projekt hätten <u>eingebracht</u> werden können, sind im Rahmen eines Rechtsmittels gemäss Absatz 3 nicht mehr zulässig.

¹ Nach Genehmigung des Generellen Projekts durch den Regierungsrat sind die für die Projektausführung erforderlichen Kredite zu beschliessen.

¹ Der Gemeinderat legt das Beizugsgebiet während 30 Tagen öffentlich auf.

² Einwendungen sind während der Auflagefrist oder innert 30 Tagen seit Zustellung an den Gemeinderat zu richten.

¹ Gegen den Einleitungsbeschluss kann während einer Frist von 30 Tagen nach der Publikation oder innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission Beschwerde erhoben werden.

§ 21 c) übrige öffentliche Auflagen

- a) die Verfahrensgrundlagen und Bewertungen,
- b) das Generelle Projekt,
- c) die Neuzuteilung, die Mehr- und Minderwerte, die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte,
- d) die Vermarkungspläne,
- e) die Kostenverteilung.

... Über __ unerledigte_ Einsprachen ...

§ 22 Änderung des Beizugsgebiets

§ 23 Grundsätze der Neuzuteilung

Die Grundeigentümerinnen und ___eigentümer ...

¹ Beim durchführenden Organ kann während der Auflagefrist oder innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden gegen:

² Im Rahmen von Einsprachen gegen das Generelle Projekt versucht das durchführende Organ eine Einigung herbeizuführen. Über <u>die</u> unerledigte<u>n</u> Einsprachen entscheidet der Regierungsrat.

¹ Das durchführende Organ verfügt Änderungen des Beizugsgebiets.

¹ Die Neuzuteilung und die Nutzungsplanung sind aufeinander abzustimmen.

² Die Grundeigentümerinnen und <u>Grund</u>eigentümer haben Anspruch auf neue Grundstücke, deren Wert im gleichen Verhältnis zum Gesamtwert des entsprechenden Perimeters steht wie derjenige der eingeworfenen Grundstücke.

³ Geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen können in Geld ausgeglichen werden.

⁴ Die neuen Grundstücke sind in ähnlicher Lage und Beschaffenheit zuzuteilen wie die eingeworfenen.

⁵ Mehr- und Minderwerte sind in Geld auszugleichen.

§ 24 Landabzug

¹ Für gemeinschaftliche Bauten und Anlagen der Bodenverbesserung haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anteilsmässig Land abzutreten.

§ 25 Änderungen an Grundstücken

¹ Nach Einleitung des Verfahrens bedürfen tatsächliche und rechtliche Änderungen an den einbezogenen Grundstücken der Bewilligung des durchführenden Organs.

§ 26 Besitzantritt

¹ Das zuständige Departement verfügt den Besitzantritt auf Antrag des durchführenden Organs. Einer dagegen erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 27 Eigentumsübergang

¹ Das zuständige Departement genehmigt die rechtskräftige Neuzuteilung. Die Genehmigung gilt als Rechtsgrundausweis für den Grundbucheintrag.

² Das zuständige Departement kann auf Antrag des durchführenden Organs über Es kann auf ... eine vorzeitige Grundbuchanmeldung entscheiden, wenn erhebliche öffentliche oder private Interessen bestehen und der Besitzantritt nicht von einer Beschwerde betroffen ist. Bei der Grundbuchanmeldung ist zu belegen, dass dieser Entscheid rechtskräftig ist.

... die Grundeigentümerinnen und -eigentümer ...

Es kann ...

² Wird für öffentliche Werke mehr Land benötigt, als dem Gemeinwesen nach seinem Anspruch zugeteilt werden kann, ist auf die formelle Enteignung zu verweisen.

² Die Bewilligung kann verweigert oder unter Auflagen erteilt werden, wenn die Durchführung des Unternehmens wesentlich erschwert würde.

² <u>Das zuständige Departement</u> kann auf Antrag des durchführenden Organs den Besitzantritt vorzeitig verfügen, wenn erhebliche öffentliche oder private Interessen bestehen. Die Betroffenen sind vorgängig anzuhören und allfällige Entschädigungen sind festzusetzen.

§ 28 Übernahme zu Eigentum und Unterhalt

3.2.2. Privatrechtliche Projekte

§ 29 Vertragliche Landumlegungen

§ 30 Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur

3.3. Landwirtschaftlicher Hochbau

§ 31 Koordination

... die Grundeigentümerinnen und _eigentümer ...

... gemäss Art. 101 LwG werden ...

¹ Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.

² Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und <u>Grund</u>eigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

³ Für den Unterhalt von Bewässerungsanlagen können sie die Nutzungsberechtigten gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

¹ Vertragliche Landumlegungen gemäss Art. 101 <u>des Landwirtschaftsgesetzes</u> werden durch das zuständige Departement genehmigt.

¹ Vereinbarungen über Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur sind durch das zuständige Departement zu genehmigen, wenn Strukturverbesserungsbeiträge geleistet werden.

¹ Bei der Unterstützung landwirtschaftlicher Hochbauten und betrieblicher Investitionen sorgt der Kanton dafür, dass Hoch- und Tiefbaumassnahmen aufeinander abgestimmt sind.

3.4. Projekte zur regionalen Entwicklung sowie zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten

§ 32 Unterstützung

¹ In Abweichung vom Grundsatz in § 7 Abs. 1 steht es dem Kanton frei, durch den Bund subventionierte Projekte zur regionalen Entwicklung sowie zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist, zu unterstützen.

3.5. Kantonale Investitionshilfen

§ 33 Kantonaler Agrarfonds

¹ Aus dem kantonalen Agrarfonds können zinslose oder zinsgünstige Darlehen als Investitionshilfen an Eigentümerinnen und Eigentümer oder Pächterinnen und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe gewährt werden.

Der Regierungsrat regelt ___ Voraussetzungen, des kantonalen Agrarfonds <u>durch Verordnung</u>.

4. Produktion, Absatz und Innovation

§ 34 Grundsätze

¹ Die Produzentinnen und Produzenten sowie deren Organisationen sind in erster Linie selbst für Produktion und Absatz verantwortlich.

² Die Darlehen dienen insbesondere der Verbesserung der Betriebsverhältnisse, der Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit, der Förderung innovativer Projekte der produzierenden Landwirtschaft, der Förderung ökologischer, tierund gewässerschützerischer Massnahmen sowie der Nutzbarmachung hofeigener erneuerbarer Energiequellen.

³ Die Darlehen können unabhängig oder ergänzend zu den Investitionskrediten des Bundes oder zu Beiträgen von Bund und Kanton gesprochen werden.

⁴ Der Agrarfonds kann durch Einlagen beziehungsweise durch rückzahlbare Darlehen des Kantons bis zu einer Höhe von 40 Millionen Franken geäufnet werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt <u>durch Verordnung</u> Voraussetzungen, Einsatzmöglichkeiten und Verwaltung des kantonalen Agrarfonds.

$\label{eq:continuous_problem} \mbox{Der Regierungsrat regelt $\underline{\ \ }$ Verfahren, ...}$

... gemäss den §§ 35-37 durch Verordnung.

§ 35 Produktion

- ¹ Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie im Hinblick auf die Einführung neuer Technologien und Diversifikationen können Massnahmen unterstützt werden namentlich in den Bereichen
- a) Betriebsführung und Betriebsorganisation,
- b) Pflanzenbau inklusive Spezialkulturen,
- c) Tierhaltung und Tierzucht,
- d) Landtechnik,
- e) landwirtschaftsnahe Nebenbetriebe wie agrotouristische Angebote auf dem Bauernhof,
- f) schulische Angebote auf dem Bauernhof.

§ 36 Absatz

§ 37 Innovation

§ 38 Qualitätssicherung

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Massnahmen zur Qualitätssicherung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit einheimischer Produkte treffen.

... durch Praxisversuche und durch ...

² Der Kanton unterstützt unter Berücksichtigung erbrachter Eigenleistungen Anstrengungen zur Selbsthilfe.

³ Der Regierungsrat regelt <u>durch Verordnung</u> Verfahren, Voraussetzungen und Beitragshöhe für die Unterstützung der von der Landwirtschaft erbrachten Eigenleistungen gemäss den §§ 35–37.

¹ Gemeinschaftliche Marketingprojekte können unterstützt werden.

¹ Innovationen in der Landwirtschaft können durch Praxisversuche <u>sowie</u> durch finanzielle Anreize gefördert werden.

§ 39 Schutz von Kulturen

¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Vorbeugung beziehungsweise Bekämpfung von seuchenhaft auftretenden Krankheiten und Schädlingen. Die Gemeinden können nach Absprache mit dem Kanton unabhängig davon oder in Ergänzung dazu eigene Massnahmen ergreifen.

³ <u>Der Regierungsrat</u> bestimmt die kantonalen Massnahmen; insbesondere kann er die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen für obligatorisch erklären. Im Weiteren regelt er die Finanzierung und legt die vom Kanton zu leistenden Abfindungen durch Verordnung fest.

⁴ Die Gemeinden beteiligen sich am Vollzug der kantonalen Massnahmen auf ihrem Gebiet.

⁵ Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter <u>von</u> landwirtschaftliche<u>n</u> Grundstücke<u>n</u> sind verpflichtet, die Kulturen vor dem Befall <u>von</u> Schadorganismen so zu schützen, dass die Kulturen benachbarter Grundstücke nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.

§ 40 Ausserordentliche Schadenfälle

¹ Der Kanton kann sich in Abstimmung zu anderen Versicherungsleistungen mit maximal 25 % an den anrechenbaren Kosten für Massnahmen zur Verhütung von Hagel-, Frost-, Trockenheits- und anderen Elementarschäden beteiligen.

² <u>Der Kanton</u> gewährt an den Ersatz von ausserordentlichen, nicht versicherbaren Schadenfällen in der Landwirtschaft den gleich hohen Beitrag wie der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden, maximal aber 25 % der anrechenbaren Kosten. Er kann aber auch einen Beitrag an ausserordentliche Schadenfälle leisten, an die der <u>Schweizerische Fonds</u> keine Zahlungen entrichtet.

³ Der Regierungsrat regelt <u>durch Verordnung</u> die Einzelheiten.

Er bestimmt ...

... __ landwirtschaftlicher Grundstücke_ sind vor dem Befall <u>durch</u> Schadorganismen so zu ...

Er gewährt ...

... bei nicht versicherbaren Elementarschäden (Elementarschädenfonds), machen ...

..., an die der Elementarschädenfonds keine Zahlungen ...

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

² Der Regierungsrat errichtet gestützt auf das Bundesrecht den kantonalen Pflanzenschutzdienst und legt dessen Aufgaben durch Verordnung fest.

5. Natürliche Ressourcen

§ 41 Ökologische Leistungen

¹ Der Kanton kann landwirtschaftlichen Betrieben, die besondere ökologische Anforderungen erfüllen oder in anderer Weise besondere Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, <u>eine</u> finanzielle Abgeltung gewähren.

- a) die gesamte Bewirtschaftung in überdurchschnittlicher Weise den Gesichtspunkten des Gewässerschutzes, des Schutzes der Bodenfruchtbarkeit und der Luftreinhaltung entspricht,
- b) der Betrieb in erheblichem Ausmass zur Ausdehnung von bestehenden oder zur Anlage von neuen Hecken, artenreichen Wiesen oder anderen Biotopen oder in anderer Weise zur ökologischen Aufwertung und Vernetzung der Landschaft beiträgt,
- c) die Bewirtschaftung und die Bodennutzung auf die Standortbedingungen in besonderer Weise Rücksicht nehmen.

§ 42 b) Restkosten Objektbeiträge

§ 43 c) Programmleitung

Ökologische Leistungen a) Gegenstand

..., __ finanzielle Abgeltungen gewähren.

² Abgeltungen sind namentlich möglich, wenn

³ Die besonderen Anforderungen oder Leistungen, die Auflagen und die Höhe der Abgeltung sind in einem mehrjährigen Vertrag festzulegen.

¹ Ausserhalb der Vorranggebiete gemäss kantonalem Richtplan wird die Übernahme der Restkosten für Objektbeiträge nach Abzug der Bundes- und allfälliger Kantonsbeiträge durch die Standortgemeinde oder eine andere Trägerschaft vorausgesetzt.

¹ Die Umsetzung der §§ 41 und 42 wird einer Programmleitung übertragen. Der Regierungsrat regelt deren Aufgaben und Organisation durch Verordnung.

§ 44 Gewässer, Boden, Luft

¹ Die Gemeinden können zur qualitativen Verbesserung von Grundwasservorkommen, Oberflächengewässern oder Böden, die besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung oder besonders belastende Betriebsumstellungen erfordert, Massnahmen für ein zusammenhängendes Gebiet vorsehen.

§ 45 Beiträge

¹ Der Regierungsrat regelt <u>durch Verordnung</u> Anforderungen, Berechtigungen, Ansätze und Bedingungen gemäss den §§ 41–44. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die besonderen Leistungen beziehungsweise Einschränkungen im Vergleich zu anderen Bewirtschaftungsformen angemessen abgegolten werden und ein wirtschaftlicher Anreiz entsteht.

 $^{\rm 2}$ Die Beiträge können ergänzend zu oder unabhängig von Beiträgen des Bundes gewährt werden.

§ 46 Invasive Organismen

¹ Der Kanton trifft situativ Massnahmen gegen bedrohliche invasive Organismen. Die Gemeinden können nach Absprache mit dem Kanton unabhängig davon oder in Ergänzung dazu eigene Massnahmen ergreifen.

Der Regierungsrat regelt ___ Anforderungen, Berechtigungen, ... gemäss den §§ 41–44 <u>durch Verordnung</u>. ...

² Der Kanton kann sich im Rahmen mehrjähriger Vereinbarungen an den Kosten solcher Massnahmen nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge mit maximal 50 % beteiligen.

³ Er kann in Nitratgebieten bodenschonende Bewirtschaftungsformen mit Beiträgen unterstützen.

⁴ Er kann Massnahmen zur Reduktion von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

³ Bei der Bemessung sind weitere objektbezogene Beiträge von Bund und Kanton zu berücksichtigen.

⁴ Bei Nicht- oder Schlechterfüllung der Anforderungen und Bedingungen werden die Beiträge verweigert oder gekürzt. Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten.

6. Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliche Pacht

§ 47 Übersetzter Erwerbspreis

§ 48 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt <u>durch Verordnung</u> die Ausführungsbestimmungen zu den Bundesgesetzen über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 1) sowie über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 2).

§ 49 Duldungspflicht

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen ...

... und regelt die Zuständigkeiten und die Finanzierung durch Verordnung.

... vom 4. Oktober 1985 durch Verordnung.

... nach Art. 71 LwG.

² Die Gemeinden beteiligen sich am Vollzug der kantonalen Massnahmen auf ihrem Gebiet.

³ Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Massnahmen und regelt durch Verordnung die Zuständigkeiten und die Finanzierung.

¹ Für landwirtschaftliche Gewerbe gilt der Erwerbspreis als übersetzt, wenn er die Preise für vergleichbare Objekte in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre um mehr als 15 % übersteigt.

² Für landwirtschaftliche Grundstücke gilt der Erwerbspreis als übersetzt, wenn er die Preise für vergleichbare Objekte in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre um mehr als 5 % übersteigt. Im Fall einer mit dem Erwerb erzielbaren Nutzungsverbesserung, namentlich hinsichtlich Arrondierung des Betriebs oder von Grundstücken, kann sich dieser Prozentsatz auf maximal 15 % erhöhen.

¹ Die Duldungspflicht für die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland richtet sich nach Art. 71 des Landwirtschaftsgesetzes.

² Sie kommt zum Tragen bei mindestens zweijähriger Vernachlässigung oder Unterlassung der Bewirtschaftung eines Grundstücks.

³ Das zuständige Departement verfügt nach Anhörung der Gemeinde die Nutzungsüberlassung an Dritte.

¹⁾ SR <u>211.412.11</u> ²⁾ SR 221.213.2

7. Soziale Begleitmassnahmen

§ 50 Betriebshilfedarlehen

¹ Zwecks Gewährung von Betriebshilfedarlehen stellt der Kanton die zur Auslösung der Bundesbeiträge erforderlichen finanziellen Mittel bereit.

§ 51 Betriebshelferdienste

¹ Der Kanton unterstützt unter Berücksichtigung erbrachter Eigenleistungen krankheits- oder unfallbedingte Einsätze von <u>Betriebshelferinnen- und</u> Betriebshelferdiensten.

§ 52 Härtefälle

¹ Das zuständige Departement kann Massnahmen zur Vermeidung oder Überwindung von Härtefällen als Folge des landwirtschaftlichen Strukturwandels ergreifen. Darunter fallen namentlich Früherkennungssysteme, die Begleitung existenzgefährdeter Betriebe und Umschulungsbeihilfen.

8. Vollzug und Organisation

§ 53 Koordination und Aufsicht

§ 54 Zusammenarbeit mit Dritten

... Einsätze von ___ Betriebshelferdiensten.

¹ Der Regierungsrat sorgt für einen koordinierten Vollzug der agrarpolitischen und der landwirtschaftsrelevanten Massnahmen anderer Politikbereiche von Bund und Kanton.

² Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug des Landwirtschaftsrechts aus.

¹ Der Regierungsrat fördert die Zusammenarbeit mit dem Bund, mit anderen Kantonen sowie mit Gemeinden und geeigneten Institutionen.

² Er kann Aufgaben nach diesem Gesetz an geeignete Institutionen übertragen, Institutionen neu schaffen oder den Kanton an bestehenden Institutionen beteiligen.

§ 55 Betriebsstrukturdaten

¹ Im Rahmen der jährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung in der Landwirtschaft unterstützen die Gemeinden den Kanton bei der Erhebung der Daten gemäss der Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung) vom 7. Dezember 1998 ¹⁾. <u>Zu diesem Zweck</u> bezeichnen sie einzeln oder gemeinsam eine Erhebungsstelle.

² <u>Die</u> Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter <u>von</u> landwirtschaftliche<u>n</u> Nutzflächen sowie <u>die</u> Halterinnen und Halter <u>von</u> landwirtschaftliche<u>n</u> Nutztiere<u>n</u> sind verpflichtet, die für den Vollzug erforderlichen Daten zu liefern.

§ 56 Verrechnung obligatorischer Beiträge

¹ Von Landwirtinnen und Landwirten zu leistende gesetzliche oder allgemeinverbindlich erklärte Beiträge, namentlich Beiträge für die Berufsbildung oder für den Tierseuchenfonds, können mit Finanzhilfen, insbesondere mit Direktzahlungen, verrechnet werden.

§ 57 ALK

¹ Die Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse (ALK) unterstützt die Landwirtschaft bei der Finanzierung von Investitionen und zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Sie ist als öffentlich-rechtliche Stiftung konstituiert.

§ 58 Wiederherstellung

¹ Wird in Verletzung einer Vorschrift des Landwirtschaftsrechts des Bundes, des vorliegenden Gesetzes oder eines zugehörigen Ausführungserlasses oder in Missachtung einer auf eine solche Vorschrift gestützten Verfügung oder Entscheidung ein unrechtmässiger Zustand geschaffen, ordnet die zuständige Behörde dessen Beseitigung an.

¹⁾ SR <u>919.117.71</u>

.... Dazu bezeichnen sie ...

__ Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter __ landwirtschaflicher Nutzflächen sowie __ Halterinnen und Halter __ landwirtschaftlicher Nutztiere_ sind ...

³ Voraussetzung für die Übertragung ist eine fachlich kompetente und unabhängige Aufgabenerfüllung. Die ausgelagerte Tätigkeit untersteht der staatlichen Kontrolle.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Organisation und die ihr übertragenen Aufgaben. Die dafür erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Kanton.

9. Rechtsschutz

§ 59 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen in Anwendung der Landwirtschaftsgesetzgebung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission Beschwerde geführt werden.

§ 60 Landwirtschaftliche Rekurskommission

¹ Der Grosse Rat wählt die Landwirtschaftliche Rekurskommission auf eine vierjährige Amtsdauer. Sie besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, vier Mitgliedern und drei bis sechs Ersatzmitgliedern und verhandelt in folgender Besetzung:

- a) Präsidentin oder Präsident oder deren beziehungsweise dessen Stellvertretung als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender,
- zwei oder vier Mitglieder, die von der Vorsitzenden beziehungsweise vom Vorsitzenden aus der Zahl der gewählten Mitglieder gemäss ihrer Eignung für den zur Beurteilung stehenden Fall bezeichnet werden.
- ² Für die Organisation und das Verfahren der Landwirtschaftlichen Rekurskommission sind die für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften anwendbar, soweit keine anders lautende Regelung besteht.
- ³ Mit der Beschwerde an die Landwirtschaftliche Rekurskommission können unrichtige oder unvollständige Feststellungen des Sachverhalts und Rechtsverletzung geltend gemacht sowie die Handhabung des Ermessens gerügt werden.

..., soweit das dafür zuständige ...

..., die von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden aus ...

² Im Übrigen gelten die Rechtsschutzbestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung, soweit das <u>hiefür</u> zuständige Departement mit dem Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung betraut ist.

⁴ Die Landwirtschaftliche Rekurskommission entscheidet als letzte kantonale gerichtliche Instanz.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 61 Übergangsrecht

¹ Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleitet sind, gelten die Vorschriften des bisherigen Rechts.

§ 62 Publikation und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 1) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 72 Abs. 1, Abs. 3 (aufgehoben)

- ¹ Die Landumlegung besteht im Zusammenlegen und Neuverteilen von Grundstücken. Sie hat zum Ziel,
- e) (neu) eine rationelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu ermöglichen und ökologische Massnahmen zur Aufwertung der Landschaft umzusetzen.

III.

Das Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980 ²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird aufgehoben.

³ Aufgehoben.

¹⁾ SAR <u>713.100</u> ²⁾ SAR <u>910.100</u>

IV.

Die Änderung unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 13. Dezember 2011 Präsident des Grossen Rats

Voegtli

Protokollführer

SCHMID